NORDHÄUSER RATSKURIER

CITYRUF
(24-Stunden besetzt)
0 36 31 / 696 115

Ausgabe Nr. 17/2025 **Amtsblatt der Stadt Nordhausen** **01.12.2025**

Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen – Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	1
2.	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen	5
3.	Dritte Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Parkgebührenordnung NdhParkGebO)	5
4.	Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates für das Jahr 2024	9

1.

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen

Hier: **Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen gebilligt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (BV/0409/2025).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:
Der ca. 5,2 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 umfasst den Bereich östlich und westlich der Bruno-Kunze-Straße und wird durch die Freiherr-vom-Stein-Straße im Norden, die Reichsstraße im Nordosten, den Platz der Gewerkschaften im Osten, die Emil-Reichardt-Straße im Südosten sowie die Oskar-Cohn-Straße im Südwesten begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Nordhausen: 16/11, 16/14, 16/15, 16/16, 16/17, 24/21, 24/22, 24/46, 24/47, 25/10, 26/3, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 30/2, 30/3, 30/4, 31/2, 31/3, 315/27, 316/27, 317/27, 324/27, 392/30, 393/30, 774/30, 901/26, 902/26, 946/24, 947/24, 948/26, 949/26, 950/27, 1009/24, 1010/24, 1011/24, 1014/24, 1021/24, 1022/24, 1023/24, 1024/24, 1052/25, 1053/25, 1066/26, 1067/25 und 1224/25 sowie jeweils teilweise die Flurstücke 16/13, 24/3, 25/1, 36/5, 36/17, 36/18, 852/24, 854/24 und 1245/24. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 ist erforderlich, um die bestehenden Einzelhandelsbetriebe innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs zu sichern und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf den bislang noch brachliegenden Flächen (entlang der Freiherr-vom-Stein-Straße) entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Konzepte zu gewährleisten. Weitere wesentliche Planungsziele sind die Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Nordhausen.

Verfahren und Beteiligung:
Der Bebauungsplan wird im so genannten Regelverfahren nach den §§ 2 bis 4c und §§ 10, 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und

© Stadtverwaltung Nordhausen

dem Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Stadt Nordhausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden auf der Internetseite der Stadt Nordhausen unter

www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php

in der Zeit **vom 02.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026**

veröffentlicht (sog. Veröffentlichungsfrist). Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Stadthaus, 2. OG, Markt 1, 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	nach gesonderter Terminabsprache unter Tel. 03631 696- 9465
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Bitte beachten Sie hierbei die verwaltungsinternen Schließtage vom 24.12.2025 bis einschließlich 26.12.2025 sowie vom 31.12.2025 bis einschließlich zum 02.01.2026.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung des Entwurfs gegeben. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen sowie Auskünfte zu der oben genannten Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache möglich. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung-ost@nordhausen.de übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich an die oben genannte Postanschrift sowie innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift im Amt für Stadtentwicklung) abgegeben werden.

Zu den nach Einschätzung der Stadt Nordhausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bereitgestellt werden, gehören:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden,
- Schallimmissionsprognose,
- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse,
- Schätzung des zu erwartenden, planbedingten Kfz-Verkehrsaufkommens,
- Erhebung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	**Informationen in Stichworten**
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete	Auswirkungen auf Flora und Fauna (insbesondere auf Zauneidechsen), Vegetationsbestand, Biotopschutz, Zulässigkeit von Eingriffen, Vorkommens- und Ursprungsgebiet
Fläche und Boden	Altlasten, Kampfmittelbelastung, Bodentypen, Bodenfunktionen, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Geologie/Rohstoffgeologie, Bergbau/Altbergbau, Bodenschutz und Geotopschutz, Belange der Flurbereinigung und Bodenordnung, Geländehöhen, Flächenverbrauch, Versiegelungsgrad
Wasser	Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, Niederschlagswasser und Versickerung, Grundwasserschutz, Hydrologie und Hydrogeologie, Stauanlagenaufsicht, Gewässerunterhaltung, Wasserbau, Wasserrecht
Luft und Klima	Klimazone, Auswirkungen auf das Lokalklima, Luftqualität, klimatische Funktionen und Kaltluftentstehung, Immissionen durch Gerüche und Luftschadstoffe

Schutzgut	Informationen in Stichworten
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Geräuscheinwirkungen, schalltechnische Auswirkungen, verkehrliche Erschließung, Kfz-Verkehrsstärken, Immissionen durch Licht und Erschütterungen, Erholungsfunktion, Brand- und Katastrophenschutz, Hygiene und Infektionsschutz
Kultur und sonstige Sachgüter	Auswirkungen auf Bau-, Kunst- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen
Landschaft	Landschafts-/Ortsbild, Erholungsfunktion
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern und Sonstiges	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Auswirkungen durch Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe, Auswirkungen durch Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung, Abfallwirtschaft und Deponie/Abfallrecht, Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB, Belange der Raumordnung, Einschätzung der städtebaulichen Auswirkungen, Zentrenstruktur, Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur, Anschluss an Ver- und Entsorgungsnetze, Festpunkt des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Nordhausen, den 27.11.2025

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Sonstige Hinweise:

Die Normen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01, auf die der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen verweist, können bei der Stadtverwaltung Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung, Markt 1, 99734 Nordhausen während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren (Mitteilung des Abwägungsergebnisses). Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme an den Stellungnehmenden/ die Stellungnehmende erfolgen.

Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 16 (1) ThürDSG. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen sowohl unter dem entsprechenden Beteiligungsverfahren auf www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php als auch in den ausliegenden Verfahrensunterlagen.

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen

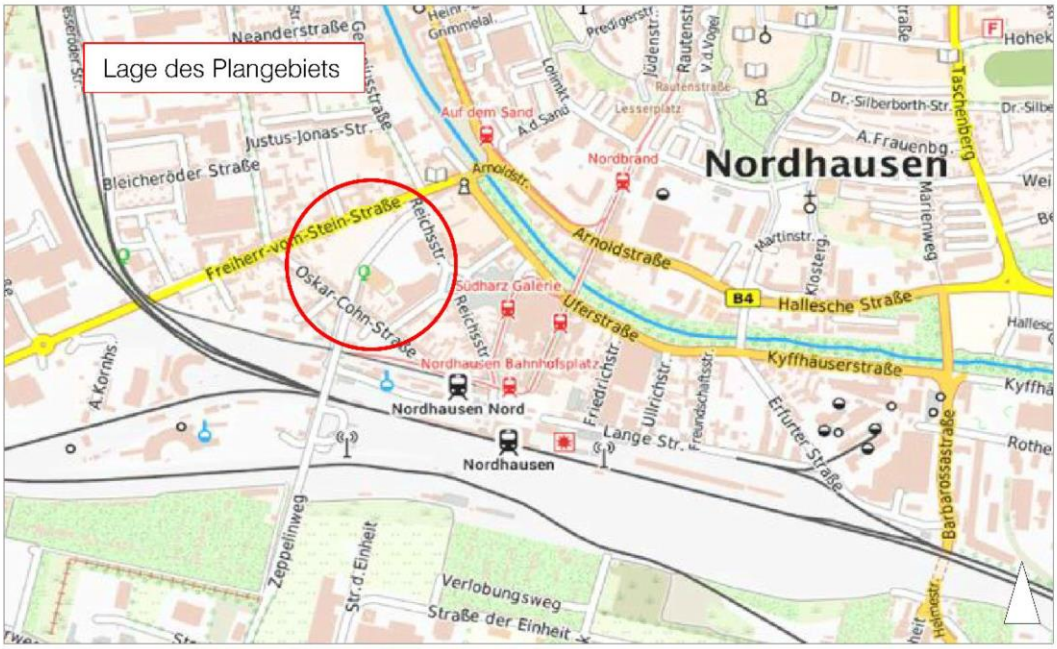

Quelle Karte: Thüringen Viewer (thueringen.de), o. M.

Quelle Karte: Stadtkarte der Stadt Nordhausen vom 10. Juli 2024 mit Katastergrenzen vom Februar 2024, o. M.

© Stadtverwaltung Nordhausen

2.

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2024, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Jahresfehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. Januar bis 23. Januar 2026 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, Rechtsamt, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 207 aus.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

3.

Dritte Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen

(Nordhäuser Parkgebührenordnung NdhParkGebO)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a, 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2025 (GVBl. S. 196) und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetztes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Stadt Nordhausen nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und beschildert sind, Parkgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Verordnung werden festgesetzt, um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Ziel der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung von Parkflächen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des Straßenverkehrsrechts.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtig bewirtschafteten Parkfläche.

(2) Die Stadt Nordhausen bewirtschaftet die gebührenpflichtigen Parkflächen innerhalb folgender Zeiten:

a) in Gebieten mit überwiegender Geschäftsfunktion
von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 – 18:00 Uhr
und am Samstag von 8:00 – 18:00 Uhr

b) in Gebieten mit überwiegender Wohnfunktion
von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 – 18:00 Uhr.

(3) Zu den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung parkt.

§ 4
Höhe der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren wird in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdrucks festgesetzt. Die Parkgebühren und die maximale Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar. Die Parkgebühren betragen:

a) in der **Gebührenzone 1**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	1,00 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	2,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	4,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	2,00 €

b) in der **Gebührenzone 2**

bis zu 0,5 Stunden Parkzeit	0,50 €
bis zu 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
für jede weitere Stunde Parkzeit	1,00 €

c) in der **Gebührenzone 3**

bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 €
bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 €
je Tag	2,00 €

d) in der **Gebührenzone 4**

je Tag	0,50 €

Greift die Stadt Nordhausen auf ein App-basiertes Zahlungssystem zurück, so erfolgt die Abrechnung der o. g. Gebühren minutengenau. Bruchteile von Centbeträgen werden dabei kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

(2) Die Parkzonen erstrecken sich über folgende Straßen, Wege und Plätze:

a) **Gebührenzone 1:**

- Wallrothstraße,
- Käthe-Kollwitz-Straße
- Töpferstraße
- Kornmarkt
- Engelsburg
- Markt
- Weberstraße
- Hundsgasse
- Am Petersberg
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Taschenberg
- Grimmelallee
- Behringstraße
- Wiedigsburg

b) **Gebührenzone 2:**

- Platz der Gewerkschaften
- Landgrabenstraße
- Bahnhofstraße
- Bahnhofsplatz
- Friedrichstraße

c) **Gebührenzone 3** (Langzeitparkplätze):

- August-Bebel-Platz
- Weidenstraße
- Altstadtparkplatz Wallrothstraße

d) **Gebührenzone 4** (Langzeitparkplatz):

- Parkplatz Albert-Traeger-Straße

(3) Davon abweichend wird auf dem August-Bebel-Platz für Caravans (Wohnmobile/ Wohnwagen) eine Tagesgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 5
Parkscheine

(1) Für die Langzeitparkplätze der Gebührenzonen 3 und 4 können zudem Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresparkscheine erworben werden.

(2) Die Parkgebühren betragen:

a) in der **Gebührenzone 3**

Vierteljahresparkschein	100,00 €
Halbjahresparkschein	180,00 €
Jahresparkschein	320,00 €

b) in der **Gebührenzone 4**

Vierteljahresparkschein	30,00 €
Halbjahresparkschein	60,00 €
Jahresparkschein	120,00 €

(3) Die Viertel-, Halbjahres-, und Jahresparkscheine gelten nicht auf den betreffenden Parkplätzen der Gebührenzonen 3 und 4 soweit diese straßenverkehrsrechtlich gesperrt sind. Weiterhin besteht bei diesen Parkscheinen kein Anspruch auf eine Parkfläche.

§ 6
Gebührenpflicht bei Großveranstaltungen

(1) Die Stadt Nordhausen hat die Möglichkeit der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen, wenn dies im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs als notwendig erscheint.

(2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann im Einzelfall eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die Untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Gebührenrahmen dafür wird auf 1,00 € bis 5,00 € pro Fahrzeug und Tag festgesetzt

§ 7
Bewohnerparken

(1) In städtischen Quartieren, in denen Bewohner mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kfz zu finden, wurden Bewohnerparkvorrechte geschaffen.

(2) Die Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen betragen:

Vierteljahresparkausweis	30,00 €
Halbjahresparkausweis	50,00 €
Jahresparkausweis	90,00 €
Zweijahresparkausweis	150,00 €

§ 8
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen vom 05.06.2024 außer Kraft.

Nordhausen, den 18.11.2025

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

4.

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates für das Jahr 2024

A. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden

Stadt Nordhausen	und	Landkreis Nordhausen
Markt 1		Grimmelallee 23
99734 Nordhausen		99734 Nordhausen

B. Erläuterungen und verkehrspolitische Zielstellungen

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.
Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG.
Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtlichen Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007. Die Aufgabenträger Landkreis Nordhausen und Stadt Nordhausen wirken gemeinsam und einvernehmlich als Gruppe von Behörden bei der Umsetzung der nachstehenden verkehrspolitischen Zielstellungen und Leitlinien der Angebotsgestaltung zusammen. Die wesentliche gemeinsame verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Erreichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des ThürÖPNVG. Alle Angebote und Maßnahmen sind ausbalanciert auf eine möglichst optimale Ausschöpfung der Fahrgastpotentiale auf der einen Seite und auf optimierten Einsatz der Finanzmittel der Aufgabenträger auf der anderen Seite auszurichten. Der Mindestanspruch besteht immer in der Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und Aufgaben des öffentlichen Verkehrsinteresses.

C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe die Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die

Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.
Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und seit 01.01.2018 mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und in der Stadt Nordhausen beauftragt.
Der Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Der Regionalbusverkehr umfasst einundzwanzig Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 251, 26, 261, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 282, 29, 291, 292, 293.
Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofsplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofsplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

Linie	**Linienweg** **- Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet -**
1	Bahnhofsplatz – Südharz Klinikum
2	Parkallee - Nordhausen/Ost
	- Stadtbusverkehr -
A	Salza – Bahnhofsplatz – Hochschule - Pferdemarkt
B	Bahnhofsplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza
C	Ringverkehr Bahnhofsplatz – Niedersalza - Bahnhofsplatz
D	Salza – Herreden – Hochstedt - Hörningen-Gudersleben
E	Bahnhofsplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz - Rottleberode
F	Bahnhofsplatz – Pferdemarkt - Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule
G	Salza - KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofsplatz
K	Bahnhofsplatz - Bielen

Linie	**Linienweg** **- Regionalbusverkehr -**
20	Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görsbach
21	Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görsbach
23	Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß
231	Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld
24	Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich
241	Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich
25	Nordhausen – Günzerode – Branderode– Mackenrode – Stöckey
251	Hohenstein – Bad Sachsa - Ellrich
26	Nordhausen – Großwechsungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf
261	Wolkramshausen – Werther – Großwechsungen
262	Nordhausen – Großwechsungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey
27	Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen
271	Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra
272	Bleicherode – Steinrode – Trebra
28	Bleicherode – Sollstedt – Rehungen
281	Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode
282	Rehungen – Sollstedt – Großlohra
29	Nordhausen – Wolkramshausen – Hainrode – Großlohra – Bleicherode
291	Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode
292	Hainrode - Wolkramshausen – Mörbach – Wipperdorf
293	Wolkramshausen – Wipperdorf – Bleicherode

© Stadtverwaltung Nordhausen

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2024

	Nutzwagenkilometer
Stadtbusverkehr:	679.155 km (davon Fremdvergabe: 195.652 km)
Straßenbahnverkehr:	288.278 km
Regionalbusverkehr:	1.953.908 km (davon Fremdvergabe: 586.839 km)

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde, unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung, durchschnittlich durch nachstehende Fahrzeuge erbracht:

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr:	17
Eigene Fahrzeuge:	11
Fremde Fahrzeuge:	6

(11 Standard-Busse (12m) mit Niederflurtechnik, 2 Gelenkbusse 18m mit Niederflurtechnik, 3 Kleinbusse/Taxen)

Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr:	9
Combino (Einrichtungswagen):	6
Combino (Zweirichtungswagen):	3

Fahrzeuge im Regionalbusverkehr:	49
Eigene Fahrzeuge:	33
Fremde Fahrzeuge:	14

(6 12 m Batteriebusse mit Niederflurtechnik, 1 18m Batteriegelenkbus mit Niederflurtechnik, 31 Standardlinienbusse 12m mit Niederflurtechnik, 2 Gelenkbusse 18 m mit Niederflurtechnik, 5 Überlandbusse Hochboden weitestgehend mit Hublift, 4 Kleinbusse/Taxen).

D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber

Stadtbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse	458.612
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	137.430
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	27.791
Finanzierung Freistaat Thüringen	392.380
Ausgleich Deutschlandticket	257.789
Finanzierung Gesellschafter (HVV) (Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)	2.473.228
Finanzierung Aufgabenträger	0

Straßenbahnverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.200.053
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	320.670
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	73.634
Finanzierung Freistaat Thüringen	813.478
Ausgleich Deutschlandticket	601.507
Finanzierung Gesellschafter (HVV)	1.851.366

© Stadtverwaltung Nordhausen

(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)	
Finanzierung Aufgabenträger	0

Regionalbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.714.548
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	100.316
Fahrgelderstattungen gem. § 231 SGB IX	100.470
Finanzierung Freistaat Thüringen	498.245
Ausgleich Deutschlandticket	944.283
Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter	4.070.581

E. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger als zuständige Behörde. Die Qualitätsnachweise erfolgen auf Abruf nach statistischen Berichten.

Die Bonus-/Malus-Regelungen gemäß Anhang 3 Punkt 3 des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden jährlich, entsprechend der festgelegten Kriterien, abgerechnet.

Nordhausen, den 18. November 2025

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister
Stadt Nordhausen

gez.
Matthias Jendricke
Landrat
Landkreis Nordhausen

Impressum
„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,
E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de
Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

© Stadtverwaltung Nordhausen